

Statuten des Vereins

Fanclub Burgenland Energieunabhängig

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Fanclub Burgenland Energieunabhängig“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 7210 Mattersburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Burgenland.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist gestattet.

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - 2.1.1. Die Förderung des Ausbaus für eine nachhaltige dezentrale Energieversorgung;
 - 2.1.2. Die Nutzung erneuerbarer Energien;
 - 2.1.3. Die Einspeisung von erneuerbarer Energie in die Bürgerenergiegemeinschaft durch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Gebietskörperschaften;
 - 2.1.4. Die Steigerung der Energieunabhängigkeit durch Energieerzeugung, -speicherung und -management;
 - 2.1.5. Die Bildung und Förderung eines Bewusstseins in der Bevölkerung für die Nutzung nachhaltiger und ressourcenschonender Energieformen, für eine alternative dezentrale Energieversorgung und die daraus entstehenden positiven Effekte für Umwelt und Klimaschutz;
 - 2.1.6. Die Aufnahme einer möglichst großen Anzahl an Mitgliedern, die Ermöglichung einer wirtschaftlich vorteilhaften Einspeisung von Elektrizität sowie eine Zurverfügungstellung von Elektrizität an die Mitglieder zu wirtschaftlich möglichst vorteilhaften Konditionen einschließlich der hierfür notwendigen Sicherstellung von entsprechenden Erzeugungskapazitäten dafür;
 - 2.1.7. Stärkung des sozialen Zusammenhalts.
- 2.2. Den Vereinsmitgliedern und auch der Allgemeinheit sollen damit ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zukommen.
- 2.3. Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010 idgF) gerichtet. Trotz des Fehlens einer Gewinnerzielungsabsicht arbeitet der Verein nach Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien und beabsichtigt, angesichts des bestehenden Wettbewerbes im Sektor Strom, seinen Mitgliedern angemessene, wettbewerbstaugliche Konditionen für den Bezug und die Einspeisung von Elektrizität anzubieten, wobei das wirtschaftliche Risiko für das Gelingen dieser Tätigkeit ausschließlich vom Verein selbst getragen wird.
- 2.4. Der Verein ist im Rahmen der Bürgerenergiegemeinschaft auf elektrischen Strom beschränkt.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

- 3.2.1. Errichtung und Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) im Sinne des § 16b EI-WOG 2010 idgF bzw. einer jeweils diesem inhaltlich entsprechenden Nachfolgebestimmung;
- 3.2.2. Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen; Verwertung des von den Mitgliedern erzeugten Überschussstroms für die Vereinszwecke;
- 3.2.3. Erwerb und Pacht von Grundstücken und Erzeugungsanlagen für Vereinszwecke;
- 3.2.4. Beteiligungen an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
- 3.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Behörden und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen im Bereich der dezentralen Energieversorgung verfolgen;
- 3.2.6. Informationsangebote über alle den Vereinszweck berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen;
- 3.2.7. Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit.
- 3.2.8. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch

- 3.3.1. Beitrittsgebühren und Grundeinlagen;
- 3.3.2. Mitgliedsbeiträge;
- 3.3.3. Kostenbeiträge für Verwaltung und Infrastruktur der BEG;
- 3.3.4. Erlöse aus der Erbringung von Serviceleistungen, auf die die Vereinsmitglieder nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlich Anspruch haben;
- 3.3.5. Subventionen und Förderungen;
- 3.3.6. Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen, Schenkungen;
- 3.3.7. Erlöse aus der Erzeugung, der Aufteilung, der Speicherung und dem Verkauf von Energie;
- 3.3.8. Erlöse aus der Erbringung von Systemdienstleistungen im Sinne des Energierechts und Energiedienstleistungen;
- 3.3.9. Erlöse aus Diskussionen, Meetings, Veranstaltungen, Vorträgen, Workshops, Beratungen;
- 3.3.10. Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen sowie dem Verkauf von Einschaltungen in Publikationen;

- 3.3.11. Erlöse aus Beteiligungen an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften.
- 3.4. Der Verein kann Angestellte haben und sich Dritter bedienen, insbesondere im Wege des Abschlusses von entgeltlichen Dienstleistungsverträgen sowie Pacht-Contracting-Verträgen über die Zurverfügungstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität, um den Zweck zu erfüllen. Die Beziehung solcher Dienstleister durch den Verein ist jederzeit möglich, aber zu keinem Zeitpunkt verpflichtend. Der Abschluss der genannten Verträge dient ausschließlich dazu, den Verein unmittelbar in die Lage zu versetzen, in Österreich Strom zu erzeugen oder doch zumindest die hierfür erforderlichen Hilfstätigkeiten zu erbringen (BGBl II 350/2008). Ob die Beziehung von Dienstleistern notwendig oder zweckmäßig ist, obliegt allein der Entscheidung des Vorstandes, der sich hierfür an der Erreichung des Vereinszwecks zu orientieren hat. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in BEG-Mitglieder und Verwaltungsmitglieder.
- 4.2. BEG-Mitglieder sind die in Punkt 5.1.1 genannten Personen, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbewerber Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EEWOG 2010). BEG-Mitglieder dürfen jedoch sowohl zum Zeitpunkt der Aufnahme als Vereinsmitglieder als auch nach Erwerb der Vereinsmitgliedschaft die in Punkt 5.1.1 dieser Statuten festgelegten Obergrenzen für Energieverbrauch und Energie(-überschuss)-erzeugung nicht überschreiten.
- 4.3. Verwaltungsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit, insbesondere bei der Organisation und Verwaltung, fördern und die über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, des Energierechts, der Abrechnung, dem Rechnungswesen und der Führung von großen Vereinen verfügen.
- 4.4. Mitgliedsbewerber haben vor Erwerb der Mitgliedschaft eigenständig zu prüfen, ob durch den Beitritt sowie durch die Rechte und Pflichten, die mit einer Mitgliedschaft einhergehen, der Anwendungsbereich des BVergG 2018 eröffnet ist. Über diesen Umstand hat der Mitgliedsbewerber den Vorstand nachweislich zu informieren.

5. Erwerb der Mitgliedschaft, Einbringung weiterer Zählpunkte

- 5.1. Die grundsätzliche Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 16b Abs 2 EEWOG 2010. Der Verein verfügt über unterschiedliche Mitgliederkategorien, das sind einerseits **BEG-Mitglieder** und andererseits **Verwaltungsmitglieder**. Jeder BEG-Mitgliedsbewerber, der die nachstehend in Punkt 5.1.1 genannten Voraussetzungen für den Erwerb und das Aufrechterhalten der Mitgliedschaft als BEG-Mitglied erfüllt, ist als BEG-Mitglied Mitglied im Verein aufzunehmen („open-house“ in Bezug auf BEG-Mitglieder).
- 5.1.1. Die Aufnahme als **BEG-Mitglied** ist elektronisch beim Vorstand zu beantragen. BEG-Mitglieder dürfen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Gebietskörperschaften werden, deren jährlicher Energieverbrauch jeweils 100.000 kWh pro Bezugszählpunkt und deren jährliche Energie(-überschuss)-erzeugung für den Fall des

Betriebes einer Erzeugungsanlage jeweils insgesamt 100.000 kWh pro Überschusseinspeisepunkt nicht übersteigt und die entweder Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG idGF, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6.5.2003, 2003/361/EG, oder Gebietskörperschaften sind. Weitere Teilnahmevoraussetzung für sämtliche BEG-Mitglieder ist, dass die Adressen, an denen deren Einspeise- und Bezugspunkte angemeldet sind, allesamt innerhalb des geographischen Gebiets des österreichischen Bundeslandes Burgenland liegen. Pro Mitglied dürfen maximal vier Bezugs- und vier Einspeisepunkte in die BEG eingebracht werden. Bei der Antragstellung auf Aufnahme in den Verein hat der Mitgliedswerber alle für die Beurteilung seines Antrags erforderlichen Informationen (z.B. Unternehmen oder Privatperson, Angaben zur Verbrauchskapazität, Angaben zu etwa vorhandenen Erzeugungsanlagen, Angaben zu etwaigen Überschüssen, etc.) wahrheitsgemäß bekanntzugeben. Das BEG-Mitglied gilt als in den Verein aufgenommen, wenn der Mitgliedsantrag vom Vorstand des Vereins nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Antragstellung, abgelehnt wird. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, dem Mitglied bereits vor Ablauf der genannten, vierwöchigen Frist mitzuteilen, dass der Mitgliedsantrag angenommen wurde. In diesem Fall gilt das BEG-Mitglied bereits mit dieser Mitteilung des Vorstandes als in den Verein aufgenommen.

- 5.1.2. Die Aufnahme als **Verwaltungsmitglied** erfolgt ausschließlich durch schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag. Dem schriftlichen Antrag sind insbesondere geeignete Nachweise über die verlangte fachliche Eignung zur Übernahme der Tätigkeit als Verwaltungsmitglied (z.B. Lebenslauf, Referenzen, Ausbildungsnachweise) anzuschließen. Über die Aufnahme eines Verwaltungsmitglieds entscheidet der Vorstand.
- 5.2. Die Aufnahme aller Arten von Mitgliedern ist durch die zwingenden Vorgaben des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 hinsichtlich der Zulässigkeit der Kontrolle beschränkt. Insofern durch die Aufnahme eines Mitgliedes die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verletzt würden, ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unzulässig. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedschaftsanträge abzulehnen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gemäß diesen Statuten für die Aufnahme eines Mitglieds nicht erfüllt sind oder wenn die Aufnahme eines Mitgliedswerbers dem Vereinszweck zuwiderläuft oder für das Ansehen des Vereins bzw den Wettbewerb schädlich wäre.
- 5.3. Verfügt ein BEG-Mitglied über mehrere (Einspeise- oder Verbrauchs-)Zählpunkte, ist es berechtigt, mit maximal vier Bezugs- und vier Einspeisepunkt an der BEG teilzunehmen. Sollten nach Erwerb der Vereinsmitgliedschaft durch das BEG-Mitglied weitere Zählpunkte desselben BEG-Mitglieds (unter Beachtung der in diesem Punkt genannten Maximalzahl) in die BEG aufgenommen werden (durch Abschluss weiterer Vereinbarungen zwischen dem BEG-Mitglied und dem Verein gem. § 16d EIWOG 2010 idGF) ist damit keine Verringerung oder Erweiterung von Mitgliedschaftsrechten verbunden.

Im Falle, dass mehrere Zählpunkte eines BEG-Mitglieds an der BEG teilnehmen, gelten die Bezugs- bzw. Einspeiseobergrenzen gemäß Punkt 5.1.1 dieser Statuten pro Einspeise- bzw. Bezugspunkt.

Die Aufnahme und das Ausscheiden weiterer Zählpunkte eines BEG-Mitglieds erfolgt durch gesonderten Abschluss bzw. gesonderte Beendigung einer Vereinbarung gemäß § 16d EIWOG 2010.

Nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder in die BEG zwar Strom einspeisen, aber nicht gleichzeitig zumindest auch mit einem Zählpunkt Strom aus der BEG beziehen. Im Fall des Ausscheidens des letzten Bezugszählpunkts des BEG-Mitglieds durch Beendigung der für diesen Zählpunkt gültigen Vereinbarung gemäß § 16d EIWOG 2010 erlischt daher auch automatisch die Vereinsmitgliedschaft des BEG-Mitglieds, ohne dass es einer weiteren Aufkündigung bedarf. Scheidet hingegen der letzte Einspeisezählpunkt des BEG-Mitglieds aus, befinden sich aber noch Bezugszählpunkte des BEG-Mitglieds in der BEG, bleibt die Vereinsmitgliedschaft des BEG-Mitglieds unverändert aufrecht.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt

- 6.1.1. durch Ableben bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sofern nicht die Regelung gemäß Punkt 6.2 Anwendung findet;
 - 6.1.2. bei BEG-Mitgliedern, sofern nach dem Erwerb der Mitgliedschaft Umstände eintreten bzw. hervorkommen, die einen Verstoß gegen die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 nach sich ziehen (z.B. Überschreitung der Schwellenwerte für ein kleines Unternehmen durch ein kontrollierendes Mitglied);
 - 6.1.3. bei BEG-Mitgliedern durch Ausscheiden des letzten Bezugszählpunkts aus der BEG, der auf das BEG-Mitglied lautet, z.B. infolge Beendigung der für diesen Zählpunkt gültigen Vereinbarung gemäß § 16d EIWOG 2010.
 - 6.1.4. durch freiwilligen Austritt (Punkt 6.3);
 - 6.1.5. durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand in Folge Vorliegens eines wichtigen Grundes (Punkt 6.4).
- 6.2. Im Falle des Todes oder des Verlustes der Rechtspersönlichkeit eines BEG-Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod oder des Verlustes der Rechtspersönlichkeit des BEG-Mitglieds durch einseitige Erklärung dessen BEG-Mitgliedschaft zu übernehmen. Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der BEG-Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach Absatz 5 mit dem Zeitpunkt des Todes sinngemäß.
- 6.3. Der freiwillige Austritt ist vom BEG-Mitglied vorzugsweise elektronisch zu erklären, wobei zur Wahrung der Rechtswirksamkeit des Austritts auch die einfache Schriftlichkeit hinreicht. Der Austritt kann nur zum Letzten eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt wird erst mit Ablauf des auf den Austrittstermin folgenden Werk-tages wirksam, frühestens jedoch mit der Beendigung der zwischen dem austretenden Mitglied und dessen Netzbetreiber geschlossenen Zusatzvereinbarung über die Beteiligung an der BEG und sämtlicher zwischen dem Verein und dem Mitglied geschlossener Verträge.
- 6.4. Die Streichung von BEG-Mitgliedern von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist jederzeit zulässig, wenn hinsichtlich des zu streichenden Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund wird insbesondere angenommen, wenn

- 6.4.1. das zu streichende Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder mit sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
 - 6.4.2. sich hinsichtlich des zu streichenden Mitglieds im Nachhinein herausstellt, dass bereits bei Antragstellung um die Mitgliedschaft Gründe vorlagen, die eine Verweigerung der Aufnahme als Mitglied und/oder in der betreffenden Mitgliederart gerechtfertigt hätten. In gleicher Weise ist der Vorstand zur Streichung eines Mitglieds berechtigt, wenn solche Umstände bzw. Gründe erst nachträglich eintreten.
 - 6.4.3. sich hinsichtlich des zu streichenden Mitglieds herausstellt, dass die Verbrauchs- bzw. Erzeugungsobergrenzen gemäß Punkt 5.1.1 dieser Statuten entweder bereits ab Erwerb der Vereinsmitgliedschaft überschritten wurden oder nachträglich Umstände eingetreten sind, durch welche die Verbrauchs- bzw. Erzeugungsobergrenzen gemäß Punkt 5.1.1 dieser Statuten nach Erwerb der Mitgliedschaft überschritten werden oder aufgrund bestimmter Umstände anzunehmen ist, dass eine solche Überschreitung in Zukunft erfolgen wird.
 - 6.4.4. durch das Mitglied sonstige schwerwiegende Pflichtverletzungen gesetzt werden und/oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.5. Vor der Streichung des Mitglieds wird diesem durch den Vorstand eine Möglichkeit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist eingeräumt. Die Streichung kann, sofern sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds keine andere Vorgehensweise als notwendig erweist, sodann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Das Mitglied kann gegen offene Forderungen des Vereins nur mit allfälligen Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder vom Verein anerkannt worden sind oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen die Streichung steht dem betroffenen Mitglied binnen vierzehn Tagen ab Zustellung des Streichungsbeschlusses die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Streichungsbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit Wirksamwerden der Streichung erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.6. Wurde die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds – auf welche Weise auch immer – beendet, darf ein Antrag auf neuerliche Aufnahme als Mitglied in den Verein erst nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorangegangenen Beendigung der Mitgliedschaft, gestellt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins – nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien – zu beanspruchen.
- 7.2. BEG-Mitglieder sind berechtigt, nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen als teilnehmende Netzbewerber Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen. Der Bezug von Energie durch ein BEG-Mitglied setzt jedoch den vorherigen Abschluss einer Vereinbarung nach § 16d EWOOG 2010 zwischen dem BEG-Mitglied und dem Verein voraus. Des Weiteren nimmt das BEG-Mitglied zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes der

Mitgliedschaft und dem erstmaligen Bezug von Strom innerhalb des Vereins vom Verein die notwendigen netztechnischen bzw. administrativen Schritte gesetzt werden (z.B. Anmeldung des Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber). Der Verein bemüht sich, diese Schritte spätestens in acht Wochen nach der Aufnahme des BEG-Mitglieds erfüllt zu haben, ohne dass hierauf jedoch ein Rechtsanspruch des BEG-Mitglieds besteht.

- 7.3. Die Rechte von Mitgliedern, welche mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder der Erfüllung sonstiger Zahlungspflichten trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat säumig sind, ruhen bis zur Begleichung der offenen Forderungen.
- 7.4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten (vgl. insbesondere Punkte 9 und 10) zu.
- 7.5. Das passive Wahlrecht zum Vereinsvorstand steht ausschließlich Verwaltungsmitgliedern zu. Darüber hinaus sind auch andere natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, jedoch über die notwendige fachliche Eignung verfügen, berechtigt, Funktionen im Vereinsvorstand zu übernehmen (Zulässigkeit der Fremddorganschaft). Hiervon unberührt bleiben allenfalls eingeräumte Entsenderechte in Organe des Vereins gemäß diesen Statuten.
- 7.6. Mitglieder, welche juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht durch ihre vertretungsbefugten Organe ausüben.
- 7.7. Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft unterwirft sich das Vereinsmitglied ausdrücklich den Statuten des Vereines in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.8. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Wird die Ausfolgung der Statuten in Papierform verlangt, kann hierfür ein angemessener Kostenersatz eingehoben werden.
- 7.9. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.10. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.11. Sofern in diesen Statuten Minderheitenrechte der Mitglieder aufgezählt werden (z.B. Verlangen auf Einberufung der Generalversammlung durch zumindest ein Zehntel der Mitglieder), hat die Geltendmachung dieser Minderheitenrechte vorrangig auf elektronischem Wege (Online, via App) zu erfolgen.
- 7.12. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.13. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

- 7.14. Die BEG-Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sämtlicher ihnen obliegender Beträge (Beitrittsgebühr, Grundeinlage, Mitgliedsbeiträge, etc) in der jeweils vom Vorstand beschlossenen und/oder sich aus den zwischen dem Verein und ihnen geschlossenen Verträgen ergebenden Höhe verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der BEG-Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer. Verwaltungsmitglieder trifft keine Pflicht zur Zahlung von Beitrittsgebühren, Grundeinlagen oder Mitgliedsbeiträgen.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Vereinsorgane sind:

- 8.1.1. Die Generalversammlung (Punkte 9 und 10),
- 8.1.2. der Vorstand (Punkte 11, 12 und 13),
- 8.1.3. die Rechnungsprüfung (Punkt 14),
- 8.1.4. das Schiedsgericht (Punkt 16)

9. Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres statt. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen finden ausschließlich virtuell im Wege einer Videokonferenz statt. Dabei kommt eine technische Lösung zum Einsatz, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung wird in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise die Durchführung als einfache virtuelle Versammlung iSd § 2 VirtGesG beschließt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- 9.2.1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - 9.2.2. Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - 9.2.3. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - 9.2.4. Beschluss des/der Rechnungsprüfers/in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 11.5, dritter Satz dieser Statuten);
 - 9.2.5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.5, letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen ab Beschlussfassung bzw. Verlangen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sieben Tage vor dem Termin elektronisch (per E-Mail an die von den Mitgliedern bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder per App) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- 9.4. Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung können von zumindest einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Solche Anträge sind nur zulässig, sofern sie zumindest sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand – vorzugsweise elektronisch (per E-Mail oder App) – einlangen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu jenen Punkten der Tagesordnung gefasst werden, die statutenkonform aufgenommen worden sind (Punkt 9.4).
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung (Punkt 9.3) zumindest seit sechs Monaten durchgängig aufrechte Vereinsmitglieder sind und deren Mitgliedschaft auch am Tag der Abhaltung der Generalversammlung gültig aufrecht ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen (elektronischen) Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder mit denen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden sollen, können jedoch nur gültig gefasst werden, wenn (i) jeweils zumindest 50 % der BEG-Mitglieder anwesend sind, (ii) sämtliche Verwaltungsmitglieder anwesend sind, (iii) eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der BEG-Mitglieder für den jeweiligen Beschluss stimmt und (iv) eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Verwaltungsmitglieder für den jeweiligen Beschluss stimmt.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht Abweichendes geregelt wird (Punkt 9.7).
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - 10.1.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.3. Wahl der Mitglieder des Vorstands im Fall eines Vertretungsnotstandes sowie nachträgliche Bestätigung einer Kooptierung der Vorstandsmitglieder; ein Vertretungsnotstand im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn kein Vorstandsmitglied für den Zeitraum von zumindest sechs durchgehenden Wochen in der Lage ist, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.
 - 10.1.4. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.5. Enthebung des Vorstandes aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7;
 - 10.1.6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- 10.1.7. Entlastung des Vorstands;
- 10.1.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7;
- 10.1.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Sofern Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder stammen sollen, dürfen diese dem Verein ausschließlich als Verwaltungsmitglied angehören. BEG-Mitgliedern steht daher kein passives Wahlrecht zum Vorstand zu. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst auch eine Geschäftsordnung geben und diese auch jederzeit unter Einhaltung des darin vorgesehenen Prozederes wieder abändern kann. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zur Besorgung der täglichen Geschäfte des Vereins zu bestellen. Die Aufgaben, die dem Geschäftsführer vom Vorstand in der Bestellungsurkunde übertragen werden dürfen, sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt zu bezeichnen. Innerhalb des dem Geschäftsführer zur Besorgung übertragenen Geschäftskreises ist dieser berechtigt, den Verein selbständig zu vertreten.
- 11.2. Die Vorstandsmitglieder unterteilen sich in entsendete und gewählte Mitglieder. Dem Vorstand gehören ein entsendetes und zwei gewählte Mitglieder an. Das Entsenderecht für das entsendete Vorstandsmitglied steht der Energieberatung Burgenland GmbH zu.
- 11.3. Die Entsendung des entsendeten Vorstandsmitglieds erfolgt schriftlich durch die vertretungsbefugten Organe der jeweils entsendeberechtigten Person. Die entsendeberechtigte Person ist berechtigt, das von ihr zu nominierende Vorstandsmitglied jederzeit beliebig auszutauschen. Bei der Entsendung ist jedoch sicherzustellen, dass kein Kontrolltatbestand im Sinne des § 16b Abs. 3 EIWOG 2010 idgF durch einen Rechtsträger erfüllt wird, der den Verein aufgrund der genannten Gesetzesstelle nicht kontrollieren darf.

Das Entsenderecht des genannten Rechtsträgers geht auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Der Entsendeberechtigte ist kein Vereinsmitglied und daher auch nicht zum Bezug von Elektrizität über den Verein berechtigt.

- 11.4. Die weiteren zwei Vorstandsmitglieder werden von den Gründern des Vereins jeweils auf unbestimmte Dauer bestellt. Die von den Gründern bestellten Vorstandsmitglieder dürfen keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des BVergG 2018 sein und/oder in keinem Nahe- bzw Beherrschungsverhältnis zu einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des BVergG 2018 stehen bzw überwiegend von einem solchen finanziert werden. Es dürfen daher insbesondere keine Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu Unternehmen aus dem Konzern der Burgenland Energie AG stehen. Als Konzerngesellschaften der Burgenland Energie AG gelten Gesellschaften, an denen die Burgenland Energie AG unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist sowie die BE Vertrieb GmbH & Co KG und die Burgenland Energie AG selbst. Nach der Gründung des Vereins erfolgt eine allenfalls erforderliche Wahl und Abberufung der zwei gewählten Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung, wobei die Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 einzuhalten sind. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

- 11.5. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fallen alle gewählten Vorstandsmitglieder ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist das entsendete Vorstandsmitglied zur Kooptierung berechtigt und verpflichtet. Kommt auch das entsendete Vorstandsmitglied dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der gewählten Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.6. Vorstandssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz im Vereinsvorstand führt der Obmann/die Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter.
- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, gilt grundsätzlich die Bestimmung gemäß Punkt 11.5 dieser Statuten, wobei der Vorstand für den Kooptierungsbeschluss in der nach Rücktritt eines Mitglieds verbliebenen Anzahl an Mitgliedern beschlussfähig ist.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und einem Konsensquorum von 2/3. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
- 11.10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via App, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- 11.11. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung aus wichtigem Grund (Punkt 11.12) und Rücktritt (Punkt 11.13).
- 11.12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft, wobei abberufene entsendete Vorstandsmitglieder durch die Entsendeberechtigten, abberufene gewählte bzw. – im Fall der von den Vereinsgründern gemäß Punkt 11.4 anlässlich der Vereinsgründung bestellten ersten – Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 neu zu bestellen sind. Als wichtiger Grund zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere eine schwerwiegende Vernachlässigung bzw. Nichterfüllung von Pflichten durch das jeweilige Vorstandsmitglied.

11.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Zurückgetretene entsendete Vorstandsmitglieder werden durch den jeweiligen Entsendeberechtigten, von dem das zurückgetretene Vorstandsmitglied ursprünglich entsandt wurde, zurückgetretene gewählte Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 neu bestellt.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 12.1.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten genannten Fällen (Punkt 9.1 und 9.2);
- 12.1.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.6. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern, Beschlussfassung über die vom Mitglied zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- 12.1.7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- 12.1.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen einschließlich Verträge über die Zurverfügungstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts;
- 12.1.9. Abschluss von Versicherungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb der Energieerzeugungs- und Energiespeicherungsanlagen;
- 12.1.10. Abschluss von Bezugsvereinbarungen im Sinn von § 16d EIWOG 2010 und Überschussabnahmeverträgen mit den BEG-Mitgliedern;
- 12.1.11. Abschluss von Überschussvermarktungsverträgen mit Dritten wie z.B. Stromhändlern;
- 12.1.12. Wahl und Beauftragung von Dienstleistern für den technischen Betrieb, die Verwaltung und die Abrechnung der Energieerzeugungs- und Energiespeicherungsanlagen;
- 12.1.13. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- 12.1.14. Bekanntgabe jeder geplanten Änderung der Statuten mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung, die über diese Änderung beschließen soll.

- 12.2. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs. 2 EIWOG 2010) gerichtet ist. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 16b Abs. 2 EIWOG 2010 die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Als Obmann/Obfrau gilt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes, als Stellvertreter/in das an Lebensjahren zweitälteste Mitglied des Vorstandes. Details der Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder werden in der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- 13.2. Der Verein wird durch den/die Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Der Verein verfügt über zwei Rechnungsprüfer, die keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Fremdorganschaft ist zulässig. Einer der beiden Rechnungsprüfer wird von der Energieberatung Burgenland GmbH entsendet, wobei es sich um einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater handeln muss, der über die notwendigen praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, um einen Verein dieser Größe ordnungsgemäß prüfen zu können. Bei der Entsendung ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die notwendige Objektivität und Unabhängigkeit des Prüfers gewahrt wird. Der zweite Rechnungsprüfer wird erstmalig von den Vereinsgründern auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jeder weitere Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung, jeweils ebenfalls auf unbestimmte Zeit, bestellt.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung

über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- 14.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer. Einer Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt der Verein nicht.

15. Datenschutz

- 15.1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber und einem allfälligen, von der BEG bestellten und beauftragten Dienstleister ein
- 15.2. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Verein ihre personenbezogenen Daten (u.a. Stamm-, Erzeugungs-, Verbrauchsdaten und Abrechnungsdaten) für die Verwaltung der BEG verarbeitet und an Dritte weitergibt, die für den Verein als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO tätig werden.

16. Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 16.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslösung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 16.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt, im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

- 16.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 dieser Statuten beschlossen werden.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.